

# Erlass zur Leistungsbewertung in den Schulen des Saarlandes (2024) Anpassung an novellierte Schulordnungen und qualitative Weiterentwicklung

Saarbrücken, 26.08.2024

# Aus welchem Anlass wurde der Erlass zur Leistungsbewertung für das Schuljahr 2024/25 überarbeitet?

- Im beruflichen Bereich bereits vieles über das Rundschreiben vom Juni 2019 geregelt
- Berücksichtigung digitaler Produkte und Technologien (KI)

# Was sollte aus pädagogisch-didaktischer Sicht weiterentwickelt werden?

- Als unverhältnismäßig hoch erlebte Vielzahl an einzelnen Leistungsüberprüfungen
- Augenmerk hauptsächlich auf punktueller Leistung im Rahmen von Leistungsnachweisen (GLN, KLN)
- Leistung mit Bezug zu Lernprozessen nicht hinreichend berücksichtigt
- Rahmenbedingungen für den Umgang mit KI

# Welche Haltung zu Unterricht und Bewerten liegt dem Erlass zugrunde?

- Integrierendes Verständnis von Lehren und Lernen, Beurteilen und Beraten
- Ausgewogenes Verhältnis von punktuellen Leistungsnachweisen und lernprozessbezogener Beurteilung
- Stärkenorientierte Leistungsbeurteilung und -bewertung
- Transparenz der Kompetenzerwartungen
- Wertschätzende Leistungsrückmeldung

# Welche Leistungen werden erbracht?

Von allen Schülerinnen und Schülern sind Leistungen im Rahmen von großen Leistungsnachweisen (GLN) sowie in Form von sonstigen Leistungen (SL) zu erbringen.

# Große Leistungsnachweise (GLN)

umfassen

- die schriftliche Arbeit,
- die medien- und materialgestützte Arbeit,
- weitere Formen großer Leistungsnachweise (experimentelle beziehungsweise empirische Arbeit oder Fallstudie, mündliche Prüfung, Portfolio, praktische Arbeit, Referat, Wettbewerb, zentrales Handlungsprodukt).

# Medien- und materialgestützte Arbeit

Die medien- und materialgestützte Arbeit fordert ganz oder teilweise Leistungen in schriftlicher Form; gegebene Medien und Materialien beziehungsweise Werkzeuge und Hilfsmittel sind zielführend zur Bewältigung der Aufgabenstellung einzusetzen.

Mit der medien- und materialgestützten Arbeit liegt ein neues Format zur Leistungsmessung insbesondere auch vor dem Hintergrund von KI-Anwendungen vor. Darüber hinaus ermöglicht das Format ein gezieltes Überprüfen von zentralen Kompetenzen insbesondere auch vor dem Hintergrund von heterogenen Lernvoraussetzungen.

# Sonstige Leistungen (SL)

- Integrierendes Verständnis von Lehren und Lernen, Beurteilen und Beraten bildet sich in der Erfassung und Bewertung von **sonstigen Leistungen (SL)** mit Bezug zum Lernprozess ab.
- Die **sonstigen Leistungen (SL)** erfassen Leistungen aus dem Unterricht (z.B. Präsentationen, Aufführungen, Texte, Präsentationen, Aufführungen, Texte, digitale digitale Produkte, Beiträge zu Gruppenarbeit und Unterrichtsgesprächen, Aspekte von Lernentwicklung und Arbeitshaltung) sowie, sofern gefordert, kleine Leistungsnachweise.

# Sonstige Leistungen (SL)

- Über die **sonstigen Leistungen (SL)** findet mindestens zweimal im Halbjahr eine Rückmeldung an Lernende und ggfls. an Erziehungsberechtigte statt.
- In jedem Halbjahr wird aus den **sonstigen Leistungen (SL)** eine Gesamtnote gebildet, die in die Zeugnisnote eingeht.

# Lernprozess, Leistungen und Leistungsnachweise

- Die Unterscheidung von Leistungen aus Leistungsnachweisen (GLN, ggf. KLN) einerseits und Leistungen aus dem Unterricht (als maßgeblicher Teil der sonstigen Leistungen, SL) andererseits trägt zu einem ausgewogenen Verhältnis von punktuellen und lernprozessbezogenen Leistungen bei.
- Die Formatvielfalt der **GLN** und die umfassende Berücksichtigung **sonstiger Leistungen (SL)** dienen einer differenzierten stärkenorientierten Überprüfung von Kompetenzen.

# Eigenständigkeit zu erbringender Leistungen

- Es ist sicherzustellen, dass eine zu bewertende Leistung grundsätzlich eigenständig erbracht wird sowie die erbrachte Leistung eindeutig der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler zugeordnet werden kann.

**Dies gilt auch und gerade vor dem Hintergrund der Verfügbarkeit beziehungsweise des Einsatzes digitaler Hilfsmittel.**

# Eigenständigkeit zu erbringender Leistungen

- Bei nicht unter Aufsicht erbrachten Leistungen (beispielsweise im Falle häuslicher Arbeit) ist sicherzustellen (beispielsweise durch eine kritische Reflexion im Rahmen eines Unterrichtsgesprächs), dass die Arbeit der Schülerin oder dem Schüler als eigenständige Leistung zugeordnet werden kann.

# Übersicht über die zu erbringenden Leistungen in den Fächern

Zu erbringende Leistungen und Anzahl der Leistungsnachweise pro Schuljahr in Fächern an Beruflichen Schulen			
Wochenstunden je Fach	Mindestanzahl große Leistungsnachweise (GLN)	darunter: Mindestanzahl schriftliche Arbeiten	darunter: Mindestanzahl medien- und materialgestützte Arbeit / weitere große Leistungsnachweise
1	1	1	0
2	2	1	1
3 - 4	4	2	1
5 - 6	5	3	1
über 6	6	3	1

**Sonstige Leistungen (SL)** im Rahmen der lernprozessbezogenen Leistungsbewertung:  
in jedem Halbjahr mindestens zweimal Bewertung der SL einschließlich Mitarbeit und weiterer Leistungen aus dem Unterricht sowie, sofern gefordert, kleiner Leistungsnachweise  
⇒ auf dieser Grundlage eine lernprozessbezogene Gesamtnote pro Halbjahr

Maßnahmen, welche die besondere pädagogische Förderung betreffen, können im Rahmen der Förderplanung festgelegt werden (§ 2 InkVO).

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs erfolgen gemäß §§ 14-16 InkVO.

# Übersicht über die zu erbringenden Leistungen in den Lernfeldern

Zu erbringende Leistungen und Anzahl der Leistungsnachweise in Lernfeldern an Beruflichen Schulen			
Stundenzahl laut Beschulungsplan für das Lernfeld	Mindestanzahl <b>große Leistungsnachweise (GLN)</b>	darunter: Mindestanzahl schriftliche Arbeiten	darunter: Mindestanzahl medien- und materialgestützte Arbeit / weitere große Leistungsnachweise
höchstens 40	1	1	0
mehr als 40 und höchstens 60	2	1	1
mehr als 60 und höchstens 100	3	1	1
mehr als 100	4	2	1

**Sonstige Leistungen (SL)** im Rahmen der lernprozessbezogenen Leistungsbewertung:  
in jedem Halbjahr, in dem das Lernfeld unterrichtet wird, mindestens zweimal Bewertung der SL einschließlich Mitarbeit und weiterer Leistungen aus dem Unterricht sowie, sofern gefordert, kleiner Leistungsnachweise  
⇒ auf dieser Grundlage eine lernprozessbezogene Gesamtnote pro Halbjahr, in dem das Lernfeld unterrichtet wird

Maßnahmen, welche die besondere pädagogische Förderung betreffen, können im Rahmen der Förderplanung festgelegt werden (§ 2 InkVO).

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs erfolgen gemäß §§ 14-16 InkVO.

# Absprachen in den schulischen Gremien

erfolgen in der Regel

- zur Dokumentation und Rückmeldung von Leistungen
- zu Formaten und zur Verteilung großer Leistungsnachweise auf das Schuljahr
- ggf. zur Anzahl kleiner Leistungsnachweise (und ggf. zu deren Formaten)
- ggf. zu Förderplänen

# Geltungsbereich

- seit 1. August 2024:  
für alle Formen der allgemein bildenden Schulen und der beruflichen Schulen des Saarlandes  
(mit Ausnahme der gymnasialen Oberstufe, der Europäischen Schule Saarland sowie verschiedener beruflicher Fachschulen gemäß Vorbemerkung des Erlasses)
- in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026:  
für die Klassenstufe 10 des auslaufenden achtjährigen Gymnasiums und damit für die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

[https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/allgemeine-informationen/erlass\\_leistungsbewert\\_2024](https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/allgemeine-informationen/erlass_leistungsbewert_2024)